



## Verordnung

des Gemeinderates der Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee vom 30.01.2024, Zl. 34/0100/2024, mit der der Voranschlag für das Haushaltsjahr 2024 erlassen wird (Voranschlagsverordnung 2024)

Gemäß § 83 (1) Klagenfurter Stadtrecht – K-KStR, LGBl. Nr. 70/1998, in der geltenden Fassung, wird verordnet:

### § 1

#### Geltungsbereich

Diese Verordnung regelt den Voranschlag für das Finanzjahr 2024.

### § 2

#### Ergebnis- und Finanzierungsvoranschlag

(1) Die Erträge und Aufwendungen werden in Summe wie folgt festgelegt:

Erträge:	€	383.964.600,--
Aufwendungen:	€	454.179.500,--
Entnahmen von Haushaltsrücklagen:	€	10.699.900,--
Zuweisung an Haushaltsrücklagen:	€	0,--
<hr/>		
Nettoergebnis nach Haushaltsrücklagen:	€	-59.515.000,--

(2) Die Einzahlungen und Auszahlungen werden in Summe wie folgt festgelegt:

Einzahlungen:	€	428.749.700,--
Auszahlungen:	€	505.893.100,--
<hr/>		
Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung:	€	-77.143.400,--

### § 3

#### Deckungsfähigkeit

Die für gegenseitig deckungsfähig erklärten Konten bzw. Voranschlagsstellen sind aus den Anlagen A (Sammelnachweise), B (Deckungsringe) und D (Deckungsringe betreffend Investitionsprojekte) ersichtlich.

### § 4

#### Kassenkredite

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die im Haushaltsjahr 2024 zur Aufrechterhaltung des Betriebes der Gemeindekasse in Anspruch genommen werden können, wird mit 5 v.H. der Summe der Einzahlungen der operativen Gebarung festgesetzt.



## § 5

### Voranschlag, Anlagen und Beilagen

- (1) Der Voranschlag sowie alle Anlagen und Beilagen sind in den Anlagen zur Verordnung, die integrierende Bestandteile dieser Verordnung bilden, dargestellt.
- (2) Der gesamte Voranschlag (inkl. aller Beilagen und Anlagen) liegt beim Magistrat der Landeshauptstadt Klagenfurt, Rathaus, 1. Stock, Zimmer 21 und 22 auf bzw. ist unter <http://www.klagenfurt.at> abrufbar.

## § 6

### Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 01.01.2024 in Kraft.

